

Unternehmensrechtliche Behandlung von Personalrückstellungen

Buchführungspflichtige Unternehmen haben Personalrückstellungen für zukünftige Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsverpflichtungen zu bilden. Die Berechnung dieser Rückstellungen erfolgt nach versicherungs- bzw. finanzmathematischen Verfahren. Dabei wird der zukünftige Kapitalbedarf zur Deckung der jeweiligen Verpflichtungen auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Eine entscheidende Rolle spielt dabei der Zinssatz, welcher dieser Berechnung zugrunde gelegt wird. Nach dem derzeit noch geltenden Fachgutachten aus dem Jahr 2004 sind die Personalrückstellungen mit dem Realzinssatz (Nominalzinssatz für Industrieliehen abzüglich Geldentwertungsrate) abzuzinsen.

In der Vergangenheit wurde dabei ein Realzinssatz in Höhe von 3 % bis 4 % angewendet. Durch die starken Schwankungen am Kapitalmarkt wird für die Berechnung der Personalrückstellungen nun ein Zinssatz in Höhe von 2 % bis 2,5 % empfohlen.

Durch die Absenkung des Zinssatzes kommt es zu höheren Aufwendungen. Diese sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Somit kommt es dadurch zu Ergebnisverschlechterungen, welche je nach Höhe der Verpflichtungen, beträchtliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben können.



DISCLAIMER

Sämtliche Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich daher v. a. bei komplexen und rechtlich heikeln Fragestellungen mit uns in Verbindung. Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten.